

Inhaltsverzeichnis

1.	Versicherungsnehmer	3
2.	Versicherte Personen/Gesellschaften	3
3.	Versichertes Risiko	3
3.1	Berufshaftpflichtversicherung	3
3.2	Bürohaftpflichtversicherung	4
3.3	Gemeinsame Bestimmungen zur Berufs- und Bürohaftpflichtversicherung	4
4.	Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	4
5.	Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	5
6.	Versicherungssummen	5
6.1	Basisversicherung	5
6.2	Excedentenversicherung im Anschluss an Pol.Nr. 1490990	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.3	Jahreshöchstleistung	6
7.	Selbstbehalt	6
8.	Vertragsgrundlagen	6
9.	Deckungserweiterungen zur Berufshaftpflichtversicherung	6
9.1	Eigenschäden	6
9.2	Persönlichkeitsverletzungen	7
9.3	Internet	7
9.4	Elektronische Daten	7
9.5	Nachhaftung	7
9.6	Cyber-Versicherung (optional)	7
10.	Deckungseinschränkungen	7
11.	Prämie	8
12.	Prämienregulierung	8
13.	Vertragslaufzeit	9

1. Versicherungsnehmer

Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

2. Versicherte Personen/Gesellschaften

Versichert sind die Mitglieder der Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation, die sich zur gegenständlichen Versicherung angemeldet haben, wobei auch die Möglichkeit besteht, dass Mitglieder aus anderen Bundesländern österreichweit diesem Vertrag beitreten können.

Alle in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend für den einzelnen Versicherten.

Die Anmeldung erfolgt mittels der vom Versicherer vorgegebenen Beitrittsformulare.

Sofern im Zeitraum der letzten 5 Jahre vor Anmeldung ein Vorschaden vorliegt (siehe auch Beitrittsformular), bedarf es für einen gültigen Beitritt darüber hinaus der schriftlichen Zustimmung des Versicherers. In diesen Fällen hat der Versicherer das Recht, den Beitritt ohne weitere Begründung abzulehnen.

Eine Abmeldung ist nach mindestens einjähriger Versicherungsdauer jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Abmeldefrist in Schriftform zulässig.

Dem Versicherer steht das Recht auf Teilkündigung hinsichtlich eines einzelnen Versicherten zu. Eine solche Teilkündigung ist jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Schriftform möglich.

Versäumt der Versicherte die fristgerechte Prämienzahlung im Sinne des Pkt. 10, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherten mit Wirkung der jeweiligen Prämienfälligkeit aus dem Versicherungsvertrag auszuschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Folgeprämie aufgrund unterlassener Umsatzmeldung nicht berechnet werden konnte

3. Versichertes Risiko

3.1 Berufshaftpflichtversicherung

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) und der folgenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen reiner Vermögensschäden aus seiner Tätigkeit als Werbeagentur, Werbearchitekt, Werbegrafik-Designer, Werbemittelhersteller, Werbemittelverteiler, Werbetexter, Werbungsvertreter, Ankündigungsunternehmen, Direktwerbe- & Adressunternehmen, Event-, Multimedia- und Sponsoring-Agentur, Markt- & Meinungsforschung, PR-Berater.

Die Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen reiner Vermögensschäden aus dem Verlust oder der Veränderung oder der Blockade elektronischer Daten sowie aus Sachschäden an Akten und Schriftstücken.

3.2 Bürohaftpflichtversicherung

Mitversichert sind auch Schadenersatzansprüche wegen Personen- und Sachschäden aus dem Risiko des Bürobetriebes des Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Tätigkeiten, die über den Umfang einer ausschließlichen Bürotätigkeit hinausgehen (Planungs- und Beratungstätigkeit, prüfende und gutachterliche Tätigkeiten eines Architekten, Ingenieurs, Konstrukteurs oder dgl.).

3.3 Gemeinsame Bestimmungen zur Berufs- und Bürohaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherten und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes/Teilbetriebes desselben beschäftigt
- sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in der Dienstaussübung verursachen, jedoch unter Ausschluss der Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt
- sonstige Personen (z.B. freie Mitarbeiter, Substituten, Subunternehmer, Urlaubsvertreter), die für den Versicherten tätig werden, auf Basis der Subsidiärdeckung. Nicht versichert sind die Ansprüche untereinander!

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingten Erweiterungen des versicherten Risikos.

Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so finden die §§ 27 ff Versicherungsvertragsgesetz Anwendung.

4. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes beginnt für den einzelnen Versicherten mit dem im Beitrittsformular ersichtlichen Datum, frühestens jedoch mit Einzahlung der für den Zeitraum zwischen Anmeldung und nächster Hauptfälligkeit gültigen Prämie durch den Versicherten und endet mit dessen Abmeldung bzw. Kündigung, spätestens jedoch mit Beendigung des gegenständlichen Vertrages. Die Erstprämie gilt mit Einlangen des vom Versicherten unterfertigten Abbuchungsauftrages bei der M.B.P. Versicherungsmakler GmbH als eingezahlt. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch rückwirkend, wenn die Abbuchung aus Gründen, die Versicherte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

Versicherungsfall in der Berufshaftpflichtversicherung (Pkt 3.1) ist ein Verstoß im Sinne des Art. 1 AVBV.

Wird der Schaden durch Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß an dem Tage begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden, jedenfalls aber am Tage der Beendigung des Versicherungsschutzes des Versicherten.

Versicherungsfall in der Bürohaftpflichtversicherung (Pkt. 3.2.) ist ein Schadenereignis im Sinne des Art. 1 AHVB.

5. Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Abweichend von Art. 4. I. 1. AVBV und Art. 3 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Staaten der EU sowie auf die Schweiz und auf Liechtenstein. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

6. Versicherungssummen

6.1 Basisversicherung

Die Versicherungssumme beträgt

Variante 1)	EUR	50.000,--
Variante 2)	EUR	150.000,--
Variante 3)	EUR	250.000,--
Variante 4)	EUR	500.000,--

jeweils je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zusammen.

Diese o.g. Pauschalversicherungssummen gelten jeweils wie folgt begrenzt (Sublimits):

EUR 50.000,-- für die Cyber-Versicherung gem. Pkt. 9.6 (optionalen Zusatzdeckung)

6.2 Excedentenversicherung im Anschluss an Pol.Nr. 1490990

In jenen Versicherungsfällen, in denen Deckung sowohl aus diesem Vertrag, als auch aus dem Gruppenvertrag Pol.Nr. 1490990 gegeben ist, gelten anstelle der unter Pkt. 6.1. genannten Versicherungssummen die nachstehenden Versicherungssummen im Anschluss an die maßgeblichen Versicherungssummen des Gruppenvertrages Pol.Nr. 1490990.

Variante 1)	EUR 100.000,-- xs	EUR 50.000,-- bei Sach- und Personenschäden bzw. EUR 25.000,-- bei Vermögensschäden
Variante 2)	EUR 200.000,-- xs	EUR 50.000,-- bei Sach- und Personenschäden bzw. EUR 25.000,-- bei Vermögensschäden
Variante 3)	EUR 300.000,-- xs	EUR 50.000,-- bei Sach- und Personenschäden bzw. EUR 25.000,-- bei Vermögensschäden
Variante 4)	EUR 600.000,-- xs	EUR 50.000,-- bei Sach- und Personenschäden bzw. EUR 25.000,-- bei Vermögensschäden

jeweils je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zusammen.

Pkt. 7 (Selbstbehalt) findet diesfalls keine Anwendung.

Schadenersatzansprüche bzw. Schäden und Kosten bis EUR 50.000,-- bzw. EUR 25.000,-- sind nicht Gegenstand dieser Excedentenversicherung.

Abweichend davon gilt jedoch die (optionale) Cyber-Versicherung als Grunddeckung mit einem Selbstbehalt in Höhe von 10 %, mind. EUR 500,--, max. EUR 5.000,-- vereinbart, bzw.

für den Fall, dass auch im Rahmen der Polizza Nr. 1490990 die (optionale) Cyber-Versicherung abgeschlossen wurde, besteht aus der gegenständlichen Polizza eine (optionale) Cyber-Anschlussdeckung von EUR 50.000,-- xs EUR 10.000,--

6.2 Jahreshöchstleistung

Der Versicherer leistet je Versicherten für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

7. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 10 %, mind. EUR 500,--, max. EUR 5.000,-- bei reinen Vermögensschäden (Berufshaftpflichtversicherung inkl. Cyber-Versicherung) bzw.

EUR 250,-- bei Sach- und Personenschäden (Bürohaftpflichtversicherung) und bezieht sich auf Schadenersatz, Kosten und Zinsen.

Ansprüche bis zu den o.g. Beträgen sind nicht Gegenstand dieses Versicherungsvertrages.

8. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV GK05).

Der Bürohaftpflichtversicherung (Pkt. 3.2.) liegen die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB GK04). zugrunde.

9. Deckungserweiterungen zur Berufshaftpflichtversicherung

9.1 Eigenschäden

Versichert sind im Umfang des Vertrages auch Vermögensschäden des Versicherungsnehmers durch fahrlässige Berufsversehen seiner Mitarbeiter aus den versicherten Tätigkeiten, wenn

- Streuungs- oder Druckaufträge für Werbemittel Dritter auftragsgemäß im eigenen Namen weitergegeben werden und der Versicherungsnehmer die an das Streuungsunternehmen (Zeitung, Zeitschrift, Film, Funk, Fernsehen und Anschlagstellen, Internet) oder die Druckerei gezahlten Kosten als Folge eines Fehlers von seinem Auftraggeber nicht ersetzt verlangen kann;
- der Auftraggeber Beseitigung von Mängeln eines fertig gestellten Druckerzeugnisses durch Nachbessern verlangt und dem Versicherungsnehmer hierdurch Kosten entstehen, die er nicht erstattet verlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer das Druckerzeugnis selbst hergestellt hat.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Geschäftsführer und /oder Inhaber des Unternehmens.

9.2 Persönlichkeitsverletzungen

Gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts sind mitversichert.

9.3 Internet

Versicherungsschutz besteht auch, sofern die versicherten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Internet-Präsentationen erbracht werden, soweit sich diese beziehen auf

- die Beantragungen von Internetadressen/Domainnames;
- die künstlerische Entwicklung, Gestaltung und Umsetzung von www.sites sowie sonstigen Informationen und Werbemitteln, wie z.B. Buttons/Banner, Benutzeroberflächen von Datenbanken.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist es, dass sich der Versicherungsnehmer bei der Umsetzung der versicherten Tätigkeiten standardisierter Software bedient.

9.4 Elektronische Daten

Die Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen reiner Vermögensschäden aus dem Verlust oder der Veränderung oder der Blockade elektronischer Daten und wegen Sachschäden an Akten und Schriftstücken.

9.5 Nachhaftung

Versicherungsschutz ist abweichend von Art. 2 (1) AVBV nicht gegeben, wenn die Anzeige des Versicherungsfalles später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes des Versicherten (siehe Pkt. 4) beim Versicherer einlangt.

9.6 Cyber-Versicherung (optional)

Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der beiliegenden Besondere Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflicht im Zusammenhang mit Internetkriminalität und Informationssicherheitsverletzungen für Werbeagenturen gem. Polizze Nr. 1261374 (Stand 01.10.2017).

Die Versicherungssumme beträgt EUR 50.000,-- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme und steht max. 1-fach für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Jahres zur Verfügung.

10. Deckungseinschränkungen

Ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Artikel 4 AVBV – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind.

11. Prämie

Prämienbemessungsgrundlage ist der Gesamtjahresumsatz der versicherten Mitglieder.

Die Jahresprämie beträgt je Versicherten

Variante 1)	1,64 o/oo vom Umsatz, mindestens EUR 490,-- jeweils zzgl. 11 % Versicherungssteuer
Variante 2)	2,12 o/oo vom Umsatz, mindestens EUR 730,-- jeweils zzgl. 11 % Versicherungssteuer
Variante 3)	2,61 o/oo vom Umsatz, mindestens EUR 852,-- jeweils zzgl. 11 % Versicherungssteuer
Variante 4)	3,66 o/oo vom Umsatz, mindestens EUR 1.155,-- jeweils zzgl. 11 % Versicherungssteuer

Die Zusatzprämie für die Cyber-Versicherung beträgt je Versicherten

0,5 o/oo vom Umsatz, mindestens EUR 160,--, jeweils zzgl. 11 % Versicherungssteuer

12. Prämienregulierung

Der Versicherungsnehmer übermittelt dem Versicherer bis spätestens zum 1. eines jeden Monats (z.B. auf elektronischem Weg) eine Aufstellung aller Versicherten zum Stichtag 1. des vorangegangenen Monats. Für die zu diesem Stichtag neu hinzugekommenen Versicherten sind die unterfertigten Beitrittsformulare beizulegen.

Prämienbemessungsgrundlage für die Folgeprämien sind die Umsätze der Versicherten, die diese im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt haben. Die Prämienanpassung erfolgt immer zur Hauptfälligkeit. Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer spätestens am 1. Oktober eines jeden Jahres die Jahresumsätze der Versicherten aus dem jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr bekannt. Eine rückwirkende Prämienabrechnung für die abgelaufene Versicherungsperiode im Sinne des Art. 8 Pkt. 5.1 AVBV findet nicht statt.

Auf Grundlage der Meldungen des Versicherungsnehmers gem. o.g. Absätze genannten erstellt der Versicherer monatlich eine Prämienrechnung über den Gesamtbetrag, welcher der Summe der Erstprämien (für den Zeitraum zwischen Beitrittsdatum und nächster Fälligkeit) für die im jeweiligen Monat neu hinzugekommenen Versicherten bzw. der Summe der Erst- und Folgeprämien zur Hauptfälligkeit 1.10. entspricht. Der vorgeschriebene Gesamtbetrag ist vom Versicherungsnehmer unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu bezahlen.

Ungeachtet der in den o.g. Absätzen genannten Fristen und Fälligkeiten ist der Versicherte verpflichtet, die für ihn gültige Erstprämie spätestens am Tage des im Beitrittsformular eingetragenen Beitrittsdatums sowie die Folgeprämien spätestens am Tage der jeweiligen Fälligkeit auf das ihm bekannt gegebene Konto einzubezahlen, sofern eine fristgerechte Abbuchung der jeweiligen Beträge vom Konto des Versicherten mittels Einziehungsauftrag nicht erfolgen konnte und dies vom Versicherten zu vertreten war.

Zwecks Bemessung der Folgeprämien hat der Versicherte den Jahresumsatz des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres dem vom Versicherungsnehmer beauftragten Versicherungsmakler bekannt zu geben.

13. Vertragslaufzeit

Der gegenständliche Vertrag gilt für die Zeit vom 01.10.2014, 0 h bis 01.10.2015, 0 h (vorläufiger Ablauf). Er verlängert sich jedes Mal um ein Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.

14. Maklerklausel

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit gegenständlichem Vertrag wird exklusiv mit der M.B.P. Versicherungsmakler GmbH abgewickelt.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn diese beim Makler eingelangt sind. Der Makler ist zu deren unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die ein Versicherungsverhältnis begründen oder den Deckungsumfang eines bestehenden Versicherungsverhältnisses erweitern sollen, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen.

Der Versicherer ist verpflichtet, die Korrespondenz inkl. Zahlungsvorschreibungen zu diesem Vertrag über den Makler zu leiten.

Der Versicherer akzeptiert bei den Fristen gemäß §§ 38 und 39 VersVG eine angemessene Verlängerung für die Prüfungspflicht des Maklers sowie den Postlauf vom Makler zum Versicherungsnehmer.

- HDI - HDI - HDI - HDI - HDI -